



**Satzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und
Gesundheit für das Auswahlverfahren im Master
Studiengang Informatik
vom 21. Juli 2025**

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Sätze 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52) hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit am 9. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	3
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen werden durch die Regelungen der Rahmensatzung der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen vom 28. April 2021 in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2 Form des Antrags

(1) Mit dem im Bewerberportal der Hochschule zu stellendem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a) das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Hochschulabschluss) oder eine Bescheinigung der vorläufigen Note, wenn ein Hochschulabschluss bis zum Zeitpunkt der Nachreichungsfrist erlangt werden kann,
- b) sofern notwendig, das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle,
- c) sofern notwendig, der Nachweis über die englische Sprachqualifikation und
- d) ein Ausweisdokument.

Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit kann weitere Unterlagen anfordern. Sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(2) Das Zulassungsamt kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

§ 3 Sprachnachweise

Bewerbende, die ihre Studienqualifikation oder ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) vorlegen. Folgende Deutschprüfungen werden hierfür anerkannt:

1. TestDaF TDN 4 oder
2. Goethe-Zertifikat C1-Niveau.

Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

(1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- a. ein Hochschulabschluss in facheinschlägigen Studiengängen mit mindestens der Note 3,0 und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten.

Bewerbende mit einem Hochschulabschluss in facheinschlägigen Studiengängen mit

mindestens der Note 3,0 und weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten CP. müssen die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten CP während des Masterstudiums erwerben. ⁴In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. ⁵Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

⁶Als fachspezifische Studiengänge werden insbesondere Elektrotechnik- sowie Informatikstudiengänge gewertet. Bewerbende aus anderen Studiengängen werden durch die Auswahlkommission hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung beurteilt.

b. ¹Gegebenenfalls der Sprachnachweis..

(2) Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). Mit dem Hochschulabschluss gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Für die Erstellung der Rangliste wird die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses herangezogen.

(2) ¹Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Aalen, den 21. Juli 2025

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor